

Original

Satzung der Gemeinde Welper über den Schutz und die Erhaltung
von Denkmälern und denkmalwerten Gebäuden für den Bereich des
ehemaligen Klosterdorfes "Kirchwelver"

vom 10.09.1992

Aufgrund des § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW Nr. 22 S. 226) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/ SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124/ SGV NW 2023), hat der Rat der Gemeinde Welper in seiner Sitzung am 01.07.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Unterschutzstellung

Zur Erhaltung des historischen Ortsbildes des ehemaligen Klosterdorfes Kirchwelver wird der Dorfkern in der Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 15 "Kirchwelver" als Denkmalbereich festgelegt.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

Der Denkmalbereich, in dem Maßnahmen gem. § 9 DSchG erlaubnispflichtig sind, wird in zwei Stufen untergliedert:

STUFE 1:

Stufe 1 umfaßt den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 "Kirchwelver" mit folgender Abgrenzung:

Im Norden:

Nördliche Parzellengrenze des Waldweges, östliche Flurstücksgrenze des Grabens, gleichzeitig westliche Abgrenzung des Friedhofs, Nordgrenze des Friedhofs;

Im Osten:

Östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 51 in fluchtender Verlängerung über die Beckumer Straße, Einbeziehung von Teilen des Grundstücks Beckumer Straße 16, Einbeziehung des Forsthausgrundstücks;

Im Süden:

Im Zuge der südlichen Flurstücksgrenzen der Bebauung südlich von der Beckumer Straße, unter Einbeziehung des Flurstücks Nr. 51, im Kreuzungsbereich der L 795 der westlichen Ausbaugrenze laut Planfeststellung folgend, ca. 60 m parallel zur südlichen Flurstücksgrenze der "Alten Gräfte" verlaufend;

Im Westen:

Westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 96 in fluchtender Verlängerung nach Süden, Verlängerung der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 151 nach Süden, Schnitt mit Verlängerung der nördlichen Flurstücksgrenze, Flurstück 96 nach Westen, weiterer Verlauf an westlichen Flurstücksgrenzen der Bebauung westlich vom "Am Hundeteich", nordwestlich des Flurstücks 4 bis zur westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 23/1;

STUFE 2:

Der Geltungsbereich der Stufe 2 umfaßt einen Teilbereich der Stufe 1 in der Abgrenzung gem. Darstellung auf der Deutschen Grundkarte, M.: 1:5000 (s. Abb. 1).

Die Darstellung des örtlichen Geltungsbereiches mit der Abgrenzung beider Stufen ist als Anlage Nr. 1 Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

Der Denkmalbereich ist in zwei Sorgfaltzonen wie folgt abgestuft:

Stufe 1:

Im gesamten Geltungsbereich dieser Satzung (Stufe 1) sind geschützt:

- Das System der öffentlichen Flächen mit Straßen- und Wegenetz
- Die Maßstäblichkeit der Parzellenstruktur
- Das Gewässersystem bestehend aus Teichen und Gräben

Stufe 2:

Im Geltungsbereich der Stufe 2 dieser Satzung ist zusätzlich zur Stufe 1 geschützt:

- Die Maßstäblichkeit der Gebäude mit ihrer Geschossigkeit und den mindestens 45° Dachneigung aufweisenden Satteldächern
- Die Dacheindeckung bestehend aus roten bis rötlichbraunen Hohlpfannen
- Das äußere Erscheinungsbild der Häuserfronten mit dem in der geschichtlichen Vergangenheit entstandenen und in folgenden Varianten anzutreffenden Haustyp:
 - . Erd- und Obergeschosse in sichtbarem Fachwerk tw. mit Balkenzierat und tw. aufgemalten Ziegelmustern, Ziegelgefachen oder geputzten Gefachen mit den entsprechenden Anstrichen in weißen, beige und roten Farbtönen der Gefache und rotbraunen und schwarzen Farbtönen der Holzflächen
 - . Verbretterung der Giebelflächen im Dachbereich mit braunen und grauen Anstrichen
 - . Vollverschieferung der ganzen Straßenfassade
 - . Steinsichtigkeit der aus grünem Sandstein bestehenden Sockelzonen
 - . Brandgassen zwischen den Fachwerkgiebeln
- Die durch waagerechte und senkrechte Unterteilung (Sprossen, Fensterkreuze o.ä.) symmetrisch und maßstäblich gegliederten weißen Holzfenster
- Das Gesamtensemble und die Einzelensembles des ehemaligen Klosters mit Gebäuden, Kirchbering, Gärten bzw. Freiflächen, beiden Kirchen und Kirchhofmauern, wie auf Abbildung 2 dargestellt
- Die Blickbeziehung auf die dominierenden Kirchen, insbesondere der in den Abbildungen 2 und 3 dargestellten Blickachsen:
 1. Blick von Westen auf beide Kirchen
 2. Ehemalige Wegebezeichnung zwischen Klosterportal und Torhaus
 3. Hauptblick auf beide Kirchen von Süden
 4. Blick auf den Friedhofrandweg aus östlicher Richtung auf beide Kirchen
 5. Blick von Südosten auf den Turm St. Bernhard

§ 4

Begründung

Im Rahmen des örtlichen und sachlichen Geltungsbereiches wird das Gebiet des ehemaligen Klosterbezirkes Kirchwelter als Denkmalbereich festgesetzt.

Der ehemalige Klosterbezirk Kirchwelter ist ein ortsbaugeschichtliches Dokument von hohem Rang. Die mittelalterliche frühere Klosterkirche mit den Resten des ehemaligen Zisterzienserklosters, das im wesentlichen erhaltene, seinerzeit zum Kloster gehörende, immer noch malerische Dörfchen aus Handwerker- und Kleinbauernhäusern, die Ende des 17. Jahrhunderts hinzugebaute heutige katholische Kirche, das historische Wegenetz, die Teichanlagen und die Reste der ursprünglich die ganze Anlage umschließenden Gräftensysteme stellen eine für den westfälischen Raum einmalige Gesamtanlage dar.

Der Dorfgrundriß mit Erschließungssystem, Parzellenstruktur und Gewässersystem ist städtebaulich und aus Gründen der Denkmalpflege insgesamt erhaltens- und schützenswert (Stufe 1).

Das Erscheinungsbild des durch die Kirchen, baulichen Reste des ehem. Klosters und durch die übrigen Gebäude gebildeten Ensembles prägt im Geltungsbereich der Stufe 2 auch heute noch das Dorfbild. Dieses wichtige ortsbaugeschichtliche Dokument benötigt Schutz vor grundriß- und maßstabsverändernden Eingriffen in seiner Gesamtheit (Stufe 1) und weiterer Elemente im eigentlichen ehem. Klosterbezirk.

Die Satzung soll verhindern, daß wertvolles Kulturgut unwiederbringlich verloren geht oder in seinem Wert geschmälert wird. Gleichzeitig soll die Satzung helfen, bei der Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen im Denkmalbereich die geschichtlich entwickelte Bauweise, Gefügestruktur und Dachlandschaft zu bewahren, Fehlentwicklungen der Vergangenheit zu korrigieren und Neubauten in das historische Erscheinungsbild des Gebietes harmonisch einzufügen.

Der Denkmalbereich unterliegt den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes. Insbesondere ist im genannten Bereich bei Maßnahmen, die den Dorfgrundriß oder das Dorfbild betreffen, die Erlaubnispflicht nach § 9 Denkmalschutzgesetz zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, daß bei Nichtbeachtung der Erlaubnispflicht oder anderer Ordnungswidrigkeiten gem. § 41 DSchG Geldbußen bis zu 500.000,-- DM - bei unerlaubter Beseitigung eines Baudenkmals von bis zu 1.000.000,-- DM - verhängt werden können.

Die Abb. 1, 2 und 3 sind Bestandteil dieser Satzung. Die übrigen Abbildungen und Anlagen sind zur vertiefenden Information beigelegt und nicht Satzungsbestandteil.

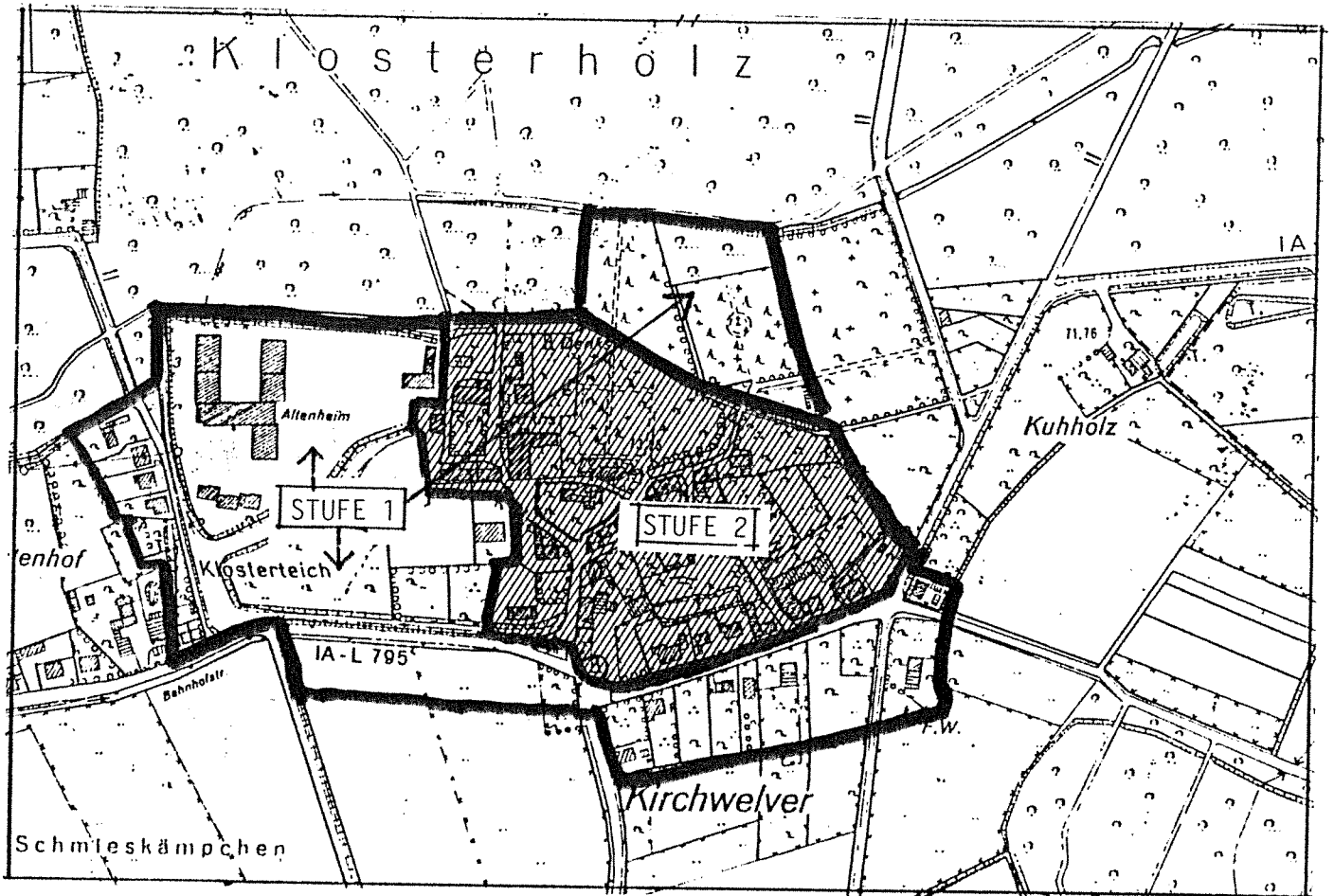


ABB.: 1
ÜBERSICHT ZUM GELTUNGSBEREICH
DER DENKMALBEREICHSSATZUNG

ENSEMBLE A:
KLOSTERGARTEN MIT RANDBEBAUUNG

ENSEMBLE B:
INNENHOF DES EHEM. KLOSTERS
(KREUZGANG ?)

ENSEMBLE C:
SÜDLICHER ABSCHNITT DES KLO-
STERHOFES MIT BLICK AUF BEIDE
KIRCHEN

ENSEMBLE D:
KIRCHBERING

1. BLICK VON WESTEN AUF BEIDE
KIRCHTÜRME

2. EHEMALIGE WEGEBEZIEHUNG
ZWISCHEN KLOSTERPORTAL UND
TORHAUS

3. HAUPTBLICK AUF BEIDE KIRCHEN
VON SÜDEN

4. BLICK VOM FRIEDHOFRANDWEG
AUS ÖSTLICHER RICHTUNG AUF
BEIDE KIRCHEN

5. BLICK VON SÜDOSTEN AUF DEN
TURM ST. BERNHARD

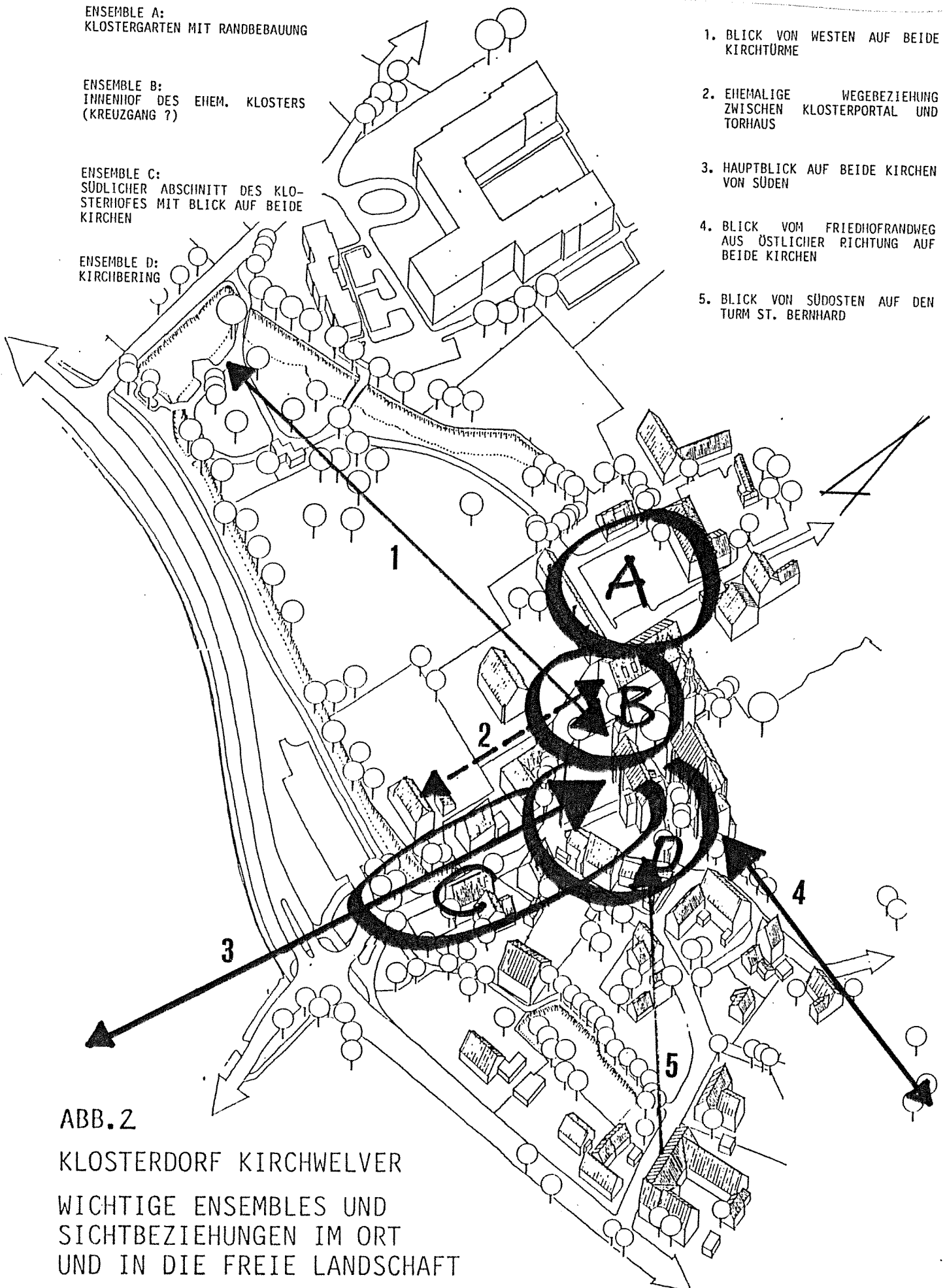
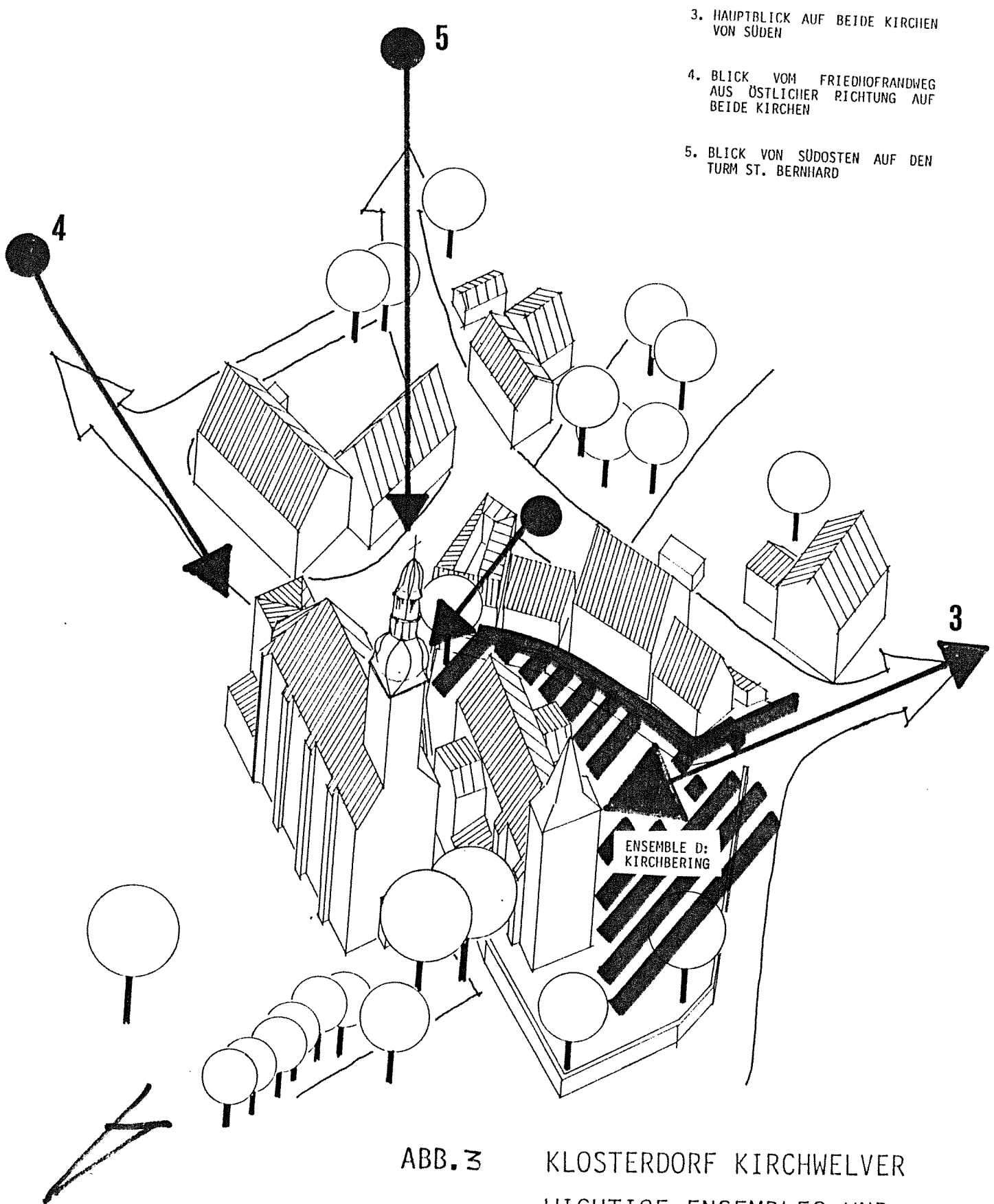


ABB. 2

KLOSTERDORF KIRCHWELVER

WICHTIGE ENSEMBLES UND
SICHTBEZIEHUNGEN IM ORT
UND IN DIE FREIE LANDSCHAFT



3. HAUPTBLICK AUF BEIDE KIRCHEN
VON SÜDEN

4. BLICK VOM FRIEDHOFRANDWEG
AUS ÖSTLICHER RICHTUNG AUF
BEIDE KIRCHEN

5. BLICK VON SÜDOSTEN AUF DEN
TURM ST. BERNHARD

ABB. 3

KLOSTERDORF KIRCHWELVER
WICHTIGE ENSEMBLES UND
SICHTBEZIEHUNGEN IM ORT
UND IN DIE FREIE LANDSCHAFT

Anlage: Gutachten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
=====

Mit Schreiben vom 26.09.1991 hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Amt für Denkmalpflege, Salzstraße 38, 4400 Münster, zur Denkmalbereichssatzung Kirchwelter Stellung genommen.

Diese Stellungnahme dient gleichzeitig als das im Denkmalschutzgesetz vorgesehene Gutachten des Landschaftsverbandes, das der Satzung nachrichtlich beige-fügt ist.

"Im Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 15 hat das Westfälische Amt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 23.08.1984 bereits Feststellungen getroffen, die die Begründung für den Erlaß einer Denkmalbereichssatzung enthalten und die Schutzgegenstände im wesentlichen charakterisieren. Formulierungen aus dieser Stellungnahme sind im Entwurf der Planungsgruppe Wohnbau verwendet worden.

Folgende der Ihnen damals vorgelegten Aussagen sind geeignet, den Rang des Klosterbezirks Kirchwelter als Denkmalbereich zu bestätigen:

Die Gesamtanlage 'Klosterbezirk Kirchwelter' erfüllt als Ganzes die Voraussetzungen, die der § 2 (3) DSchG NW an einen Denkmalbereich im Sinne des Gesetzes stellt.

Der ehemalige Klosterbezirk Kirchwelter ist ein ortsbaugeschichtliches Dokument von hohem Rang:

Die mittelalterliche frühere Klosterkirche mit den Resten des ehemaligen Zisterzienserinnenklosters, das im wesentlichen erhaltene, seinerzeit zum Kloster gehörende, immer noch malerische Dörfchen aus Handwerker- und Kleinbauernhäusern, die Ende des 18. Jahrhunderts hinzugebaute heutige Kath. Kirche, das historische Wegenetz, die Teichanlagen und die Reste der ursprünglich die ganze Anlage umschließenden Gräftensysteme stellen eine für den westfälischen Raum einmalige Gesamtanlage dar.

Zu dieser Gesamtanlage zählen neben dem Kern des Bezirks das früher zum Kloster gehörende Dorf, das Wegenetz, die Freiflächen und das ehemals die Gesamtanlage umschließende Grabensystem.

Innerhalb des Geltungsbereiches ist von den früheren Gräften- und Teichanlagen der sog. Feuerlöschteich erhalten. Reste der Gräfte sind nur noch als Parzelle am Kirchweg belegbar.

Bestandteil der historischen Klosteranlage sind die alten Wegeführungen innerhalb des Bezirks.

Ein Vergleich der heutigen Straßenflächen mit alten Katasteraufnahmen läßt die Annahme berechtigt erscheinen, daß die bescheiden dimensionierten, in vielfachen Krümmungen sich in die Bebauung einfügenden, unstedt mal breiter mal schmaler ausgelegten Dorfstraßen im wesentlichen ihre mittelalterliche Anlageform erhalten haben.

Die dominierenden Kirchenbauwerke, die teils streng (Gruppe Kirchweg) teils in Art der Streusiedlung unregelmäßig angeordneten Gebäude, die in unstetem Verlauf gekrümmten Dorfwege wechselnder Breite, die starke Durchgrünung und die überwiegend in Fachwerk gestalteten Fassaden unter steilen Satteldächern bieten vielfältige reizvolle Blickbeziehungen sowohl innerhalb als von außerhalb des Ortes.

Gegen Textvorschlag und Darstellungen des Satzungsentwurfs in der überarbeiteten Fassung (Anlage zu Ihrem Schreiben vom 11.07.1991) bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.

gez. Stöver
Oberkonservator"

GEMEINDE WELVER

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Erlaß einer Satzung über den Schutz und die Erhaltung von Denkmälern und denkmalwerten Gebäuden für den Bereich des ehemaligen Klosterdorfes "Kirchwelver"

- hier:
1. Öffentliche Auslegung der genehmigten Satzung gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG)
 2. Schlußbekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Welper hat in seiner Sitzung am 01.07.1992 die Denkmalbereichssatzung Kirchwelver beschlossen. Mit Verfügung vom 30.07.1992 hat die Obere Denkmalbehörde die Satzung gem. § 5 Abs. 1 DSchG genehmigt.

Der Geltungsbereich der Satzung umfaßt des gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 "Kirchwelver" und ist ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Durch die Satzung soll verhindert werden, daß wertvolles Kulturgut unwiederbringlich verloren geht oder in seinem Wert geschmälert wird. Gleichzeitig soll die Satzung helfen, bei der Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen im Denkmalbereich die geschichtlich entwickelte Bauweise, Gefügestruktur und Dachlandschaft zu bewahren, Fehlentwicklungen der Vergangenheit zu korrigieren und Neubauten in das historische Erscheinungsbild des Gebietes harmonisch einzufügen.

Die genehmigte Satzung einschließlich der ihr beigefügten Pläne, Zeichnungen und fotografischen Darstellungen sowie des Gutachtens des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und der Genehmigung der Oberen Denkmalbehörde liegen nunmehr ab dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung bis einschließlich 20. Oktober 1992 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Welper, Am Markt 4, Erdgeschoß, Zimmer EG 7, öffentlich aus.

Falls der Eingang außerhalb der festgesetzten Sprechzeiten verschlossen ist, erfolgt Einlaß über die Rufanlage an der Eingangstür.

Am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt die Satzung gem. § 6 Abs. 3 Satz 3 DSchG in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über den Schutz und die Erhaltung von Denkmälern und denkmalwerten Gebäuden für den Bereich des ehemaligen Klosterdorfes "Kirchwelver" wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4777 Welver, den
Az.: 61-26-21/15

10.09.92 / 12.35



- Daube -
Bürgermeister